

Gemeindesteuer.

Zugestellt / 191

Hebebuch Nr.

Ortsl.-Nr. 72 Abt.

Rechnungsjahr 1919

Herrn
Fräulein
Frau

Martin Claus, Filbklafar.

Nach der hiesigen Gemeinde-, sowie der Schul- und Kirchensteuerordnung haben Sie auf Grund Ihrer Einschätzung zur Staatseinkommensteuer auf das Jahr 191

an **Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern** 63 Mk. — Pfg. nach der Klasse 9 zu entrichten.

Aufs laufende Jahr werden vom Normalsteuersatz % erhoben.

Diese Steuern sind zu den unten angegebenen Teilbeträgen an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Gegen die Einschätzung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs zu, **jedoch gilt für diejenigen Steuerpflichtigen**, die nach § 68 der Gemeindesteuer-Ordnung zur Gemeindeeinkommensteuer mit denselben Beträgen wie zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, **die Entscheidung über den Einspruch gegen die Staatseinkommensteuer unmittelbar auch für die Gemeindeeinkommensteuer**, sodas es in der Regel eines besonderen Einspruchs gegen die gemeindliche Schätzung nicht bedarf.

Der Einspruch ist bei Verlust dieses Rechtsmittels

binnen 3 Wochen

beim Gemeinderate **schriftlich** anzubringen. Diese Frist ist von der Behändigung des Steuerzettels ab zu berechnen.

Der Einspruch ist unter genauer Angabe der Höhe aller Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge innerhalb der Einspruchsfrist tatsächlich zu begründen.

Für die tatsächlichen Angaben, auf die der Einspruch gestützt wird, sind Beweismittel beizufügen oder anzugeben. Der Einspruch kann nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden.

Aber die Einsprüche entscheidet nach Gehör des Steuerausschusses der Gemeinderat.

Zur Vermeidung des geordneten Mahn- und Beitreibungsverfahrens sind die Steuerbeträge

spätestens 3 Wochen nach ihrer Fälligkeit

zu entrichten.

Durch den Einspruch wird die Verpflichtung, die Steuer an den Fälligkeitstagen zu bezahlen, nicht berührt oder aufgehoben. Es erfolgt aber Anrechnung oder Rückerstattung des Zuvielgezahlten nach rechtskräftiger Entscheidung über das Rechtsmittel.

Lauterbach, am 14. März 1919

Der Gemeindevorstand.

Betrag			Betrag		
M	8		M	8	
<u>15</u>	<u>75</u>	Gemeindeeinkommensteuer für Januar bis mit März fällig am 10. März erhalten am <u>31. 5. 1919</u>	<u>15</u>	<u>75</u>	Gemeindeeinkommensteuer für Juli bis mit September fällig am 10. August erhalten am <u>20. 12. 1919</u>
<u>15</u>	<u>75</u>	Gemeindeeinkommensteuer für April bis mit Juni fällig am 10. Juni erhalten am <u>31. 5. 1919</u>	<u>15</u>	<u>75</u>	Gemeindeeinkommensteuer für Oktober bis mit Dezember fällig am 10. November erhalten am <u>20. 12. 1919</u>

Gemeindesteuer.

Zugestellt / 191

Ortsl.-Nr. *72* Abt.

Herrn
Fräulein
Frau

Martin Claus, Gilb. Lohr



Rechnungsjahr 1919

Buch Nr.

er.